

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 17.06.2015 – XII ZB 730/12, [IPRspr 2015-121](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

38/2005 Children'sA (Südafrika) **s. 231**
AdWirkG **§ 2**; AdWirkG **§ 4**; AdWirkG **§ 5**
BGB **§ 1353**; BGB **§ 1360**; BGB **§ 1615**; BGB **§ 1741**
EGBGB **Art. 6**
EuAdoptÜ 1967 **Art. 6**
EuAdoptÜ 2008 **Art. 7**
FamFG **§§ 108 f.**; FamFG **§ 109**; FamFG **§ 197**
HAdoptÜ **Art. 2**
LPartG **§ 9**
PStG **§ 36**
SGB V **§ 27a**
StAG **§ 3**; StAG **§ 6**

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 206, 86
BGHZ, 206, 82
FamRZ, 2015, 1479, mit Anm. *Heiderhoff*
FGPrax, 2015, 213
JAmt, 2015, 624
MDR, 2015, 951
NJW, 2015, 2800, mit Anm. *Kemper*
StAZ, 2016, 79

Bericht

FamRB, 2015, 346
FuR, 2015, 603
NZFam, 2015, 885

nur Leitsatz

FF, 2015, 377

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-121>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

selbst nach der Adoption zwischen der ASt. und K. B. N. nicht gewachsen ist. Hier liegt nahe, dass die erforderliche intensive Pflege des Ehemanns keine Zeit für direkte Kontakte eröffnet hat, aber auch die finanziellen Mittel für Flugreisen nicht zur Verfügung gestanden haben. Erstmals im Sommer 2014, also mehr als 2 1/2 Jahre nach der Entscheidung und fast 4 Jahre nach der von der ASt. im Waisenhaus getroffenen Lichtbildauswahlentscheidung, kam es zu einem ersten persönlichen Kontakt. Hieraus offenbart sich, dass eine gesicherte emotionale Basis für das Gelingen der Eltern-Kind-Beziehung nicht gegeben ist. Telefonate können den notwendigen persönlichen Kontakt aber nicht ersetzen. Insofern ist fragwürdig, dass die ASt. nach ihrem Vorbringen in der Umgebung des Kindes als dessen Mutter angesehen wird, zumal angesichts des einmaligen direkten Kontakts im Alltag des Kindes die soziale Mutterstellung tatsächlich von der Schwester der ASt. wahrgenommen wird, bei der K. B. N. lebt.

Die Entscheidung des BGH im ‚Leihmutterfall‘, FamRZ 2015, 240 ff.⁶, ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Anders als der vorstehende Sachverhalt lag dort eine amerikanische Entscheidung zur Prüfung vor, bei der der BGH keine grundrechtsrelevanten Verfahrensverstöße festgestellt hat. Der Entscheidung lag zudem ein abweichender Sachverhalt vor, bei dem wesentlich zu berücksichtigen war, dass ein langjähriges Zusammenleben des genetisch von einem Partner abstammenden Kindes in einer als Familie anzuerkennenden Lebensform bestand.

Die Vermeidung sog. hinkender Abstammungsverhältnisse rechtfertigt keine andere Entscheidung, andernfalls bestünde keine Prüfungscompetenz im Sinne des Gesetzgebers nach dem AdWirkG, weil jede Entscheidung anzuerkennen wäre.

Das Anerkennungsverfahren dient lediglich der Prüfung der ausländischen Entscheidung, demgemäß können versäumte Verfahrensschritte der Ausgangsentscheidung nicht nachgeholt werden, denn es ist nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das eigentliche Adoptionsverfahren zu ersetzen, vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 32.; OLG Braunschweig, OLG Report Nord 13/2013 Anm. 27. Soweit in der Rspr. einzelne Verfahrensschritte nachträglich einer neuen Betrachtung unterworfen worden sind, war dies in der Regel der jahrelangen Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Annehmenden geschuldet, vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 2014, 1572⁸ Rz. 19, OLG Celle, FamRZ 2014, 1131⁹ Rz. 24, zit. n. juris.“

121. *Wird die Elternstellung durch eine ausländische (hier: südafrikanische) Adoptionsentscheidung einem gleich- und nicht verschiedengeschlechtlichen Paar zugewiesen, begründet dies für sich gesehen keinen Verstoß gegen den ordre public.*

Eine gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch zwei nicht verheiratete beziehungsweise nicht verpartnerte Personen steht nicht in einem unerträglichen Widerspruch zu den vom Leitbild des Kindeswohls geprägten Grundgedanken des deutschen Adoptionsrechts, wenn die Dauerhaftigkeit und Stabilität der Lebensgemeinschaft der Annehmenden Voraussetzung für die Annahme ist und das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Elterneignungsprüfung durch eine geeignete Stelle überprüft wurde. [LS der Redaktion]

⁶ IPRspr. 2014 Nr. 254b.

⁷ IPRspr. 2013 Nr. 129.

⁸ IPRspr. 2014 Nr. 109b.

⁹ IPRspr. 2014 Nr. 108b.

BGH, Beschl. vom 17.6.2015 – XII ZB 730/12: BGHZ 206, 82; BGHZ 206, 86; NJW 2015, 2800 mit Anm. *Kemper*; FamRZ 2015, 1479 mit Anm. *Heiderhoff*; MDR 2015, 951; StAZ 2016, 79; FGPrax 2015, 213; JAmt 2015, 624. Leitsatz in FF 2015, 377. Bericht in: FamRB 2015, 346; FuR 2015, 603; NZFam 2015, 885.

[Der vorgehende Beschluss des KG Berlin vom 11.12.2012 – 1 W 404/12 – wurde bereits im Band IPRspr. 2012 unter der Nr. 146 abgedruckt.]

Das Verfahren betrifft die Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt bei gemeinschaftlicher Adoption eines Kindes durch zwei ledige Personen gleichen Geschlechts in der Republik Südafrika. Die ASt. sind deutsche Staatsangehörige, die zwischen 2007 und 2009 in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ohne familienrechtliche Bindung in Südafrika zusammenlebten. Nach Abschluss eines durch das Child Welfare Office in Kapstadt/Südafrika begleiteten Adoptionsverfahrens sprach der Children's Court for the District of Wynberg in Wynberg/Südafrika (im Folgenden: Children's Court) 2009 die gemeinschaftliche Adoption des in Kapstadt geborenen Kindes M. durch die ASt. aus. Die Adoption wurde in das Adoptionsregister der Republik Südafrika eingetragen. Auf den Antrag der zwischenzeitlich mit dem Kind wieder in die Bundesrepublik übergesiedelten ASt. stellte das FamG nach den Vorschriften des AdWirkG rechtskräftig fest, dass die durch die Entscheidung des Children's Court ausgesprochene Annahme des Kindes durch die ASt. anerkannt werde, durch die Annahme das Eltern-Kind-Verhältnis zu den bisherigen Eltern des Kindes erloschen sei und das Annahmeverhältnis einem nach deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichstehe. Im vorliegenden Verfahren haben die ASt. bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Standesamt die Beurkundung der Auslandsgeburt des Kindes M. beantragt. Das Standesamt äußerte Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen einer gemeinschaftlichen Adoption. Die gegen eine Entscheidung des AG gerichteten Beschwerden des Standesamts und der Standesamtsaufsicht hat das KG zurückgewiesen. Hiergegen richten sich die zugelassenen Rechtsbeschwerden des Standesamts und der Standesamtsaufsicht.

Aus den Gründen:

„[19] IV. Die Rechtsbeschwerde der Standesamtsaufsicht ist nicht begründet ...

[24] 2. ... a) Zutreffend und von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen sind die rechtlichen Ausgangspunkte des BeschwG.

[25] aa) Die von den ASt. beantragte Beurkundung der in Kapstadt/Südafrika erfolgten Geburt des Kindes M. kann gemäß § 36 I 1 PStG nur erfolgen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit war. Diese konnte das Kind nach Lage der Dinge nur gemäß § 3 I Nr. 3 i.V.m. § 6 Satz 1 StAG durch eine nach deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen erworben haben.

[26] bb) Die Rechtsbeschwerde zieht ebenfalls nicht in Zweifel, dass das Standesamt als Personenstandsbehörde bei der Beurteilung von Vorfragen bzgl. der adoptionsrechtlichen Rechtsfolgen einer im Ausland erfolgten Adoption grundsätzlich an die gemäß § 2 I AdWirkG getroffene Feststellung des FamG gebunden ist, wonach eine auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruhende Adoption anzuerkennen oder wirksam und das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

[27] Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 4 II 1 AdWirkG wirken solche Entscheidungen ‚für und gegen alle‘ und entfalten damit auch Bindungswirkung gegenüber Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (vgl. BVerwG, Beschl. vom 2.7.2012 – 10 B 12/12¹, juris Rz. 3; BVerwG, FamRZ 2007, 1550 Rz. 4 f.²). Der Gesetzeswortlaut knüpft diese Bindung nicht an weitere Voraussetzungen, insbesondere nicht an die – dann in weiteren Verfahren inzident zu prüfende – sachliche Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der familiengerichtlichen Entscheidung. Diese weitreichende Bindungswirkung entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes,

¹ IPRspr. 2012 Nr. 125b.

² IPRspr. 2007 Nr. 88.

durch ein gesondertes Feststellungsverfahren die verschiedenen öffentlichen und privaten Stellen, bei denen es auf die Wirksamkeit einer Annahme als Kind ankommt, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, von der gesonderten Prüfung der Wirksamkeit der Auslandsadoption zu entlasten und abweichende Beurteilungen zu vermeiden. Um dies zu erreichen, sollen die Anerkennung und die Wirkungen ausländischer Adoptionsakte allgemeinverbindlich geklärt werden können (vgl. BVerwG, Beschl. vom 2.7.2012 aaO Rz. 4). Die rechtliche Tragweite des Feststellungsverfahrens war dem Gesetzgeber bewusst. Insbesondere durch die obligatorische Verfahrensbeteiligung der BZAA (§ 5 III 4 AdWirkG) soll deshalb sichergestellt werden, dass die Fachkompetenz der BZAA in die familiengerichtliche Entscheidungsfindung mit einfließt und die tatsächlich und rechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte möglichst vollständig berücksichtigt und nach bundeseinheitlichen Maßstäben gewürdigt werden (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 32).

[28] cc) Der antragsgemäße, die Anerkennung und Wirksamkeit feststellende Beschluss des FamG ist unabänderbar und unanfechtbar (§ 5 IV AdWirkG i.V.m. § 197 III FamFG). Nach wohl überwiegender Auffassung in Rspr. u. Lit. kann allerdings eine Bindung an die familiengerichtliche Feststellungsentscheidung ausnahmsweise entfallen, wenn diese an einem so offensichtlichen und schwerwiegenden rechtlichen Mangel leidet, dass sie wegen greifbarer Rechtswidrigkeit als unwirksam zu behandeln ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, StAZ 2012, 210, 211³; OVG Hamburg, StAZ 2007, 86, 87 f.⁴; MünchKomm-Helms, 6. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 79 mit N. 210; BeckOK-AdWirkG-Markwardt [Stand: Januar 2015] § 4 Rz. 17; Weitzel, AdWirkG, 2. Aufl., § 4 Rz. 5; a.A. VG Berlin, Urt. vom 31.3.2004 – 25 V 58.03, juris Rz. 23). Auch wenn man dieser Ansicht folgte (offengelassen von BVerwG, Beschl. vom 2.7.2012 aaO Rz. 5), könnte dies freilich nicht zur Folge haben, dass schon jeder, selbst eindeutige Verstoß des FamG gegen die bei seiner Entscheidung anzuwendenden Rechtsvorschriften genügte, um die sich aus § 4 II 1 AdWirkG ergebende Bindung an seine Entscheidung zu beseitigen. Nach den für die Nichtigkeit von Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Grundsätzen wird eine Durchbrechung der Bindungswirkung allenfalls in solchen extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen, in denen die Entscheidung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. auch BayObLG, FamRZ 1985, 201, 203; BayObLG, FamRZ 2002, 1649 f.).

[29] b) An einem solcherart schwerwiegenden Mangel leidet die familiengerichtliche Entscheidung vom 24.10.2010, mit der die durch den Children's Court angeordnete Adoption des Kindes M. durch die beiden seinerzeit ledigen ASt. anerkannt wurde, entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht.

[30] aa) Die Republik Südafrika ist seit dem 1.12.2003 (BGBl. 2004 II 660) Vertragsstaat des AdoptÜ, das in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.3.2002 in Kraft ist (BGBl. 2002 II 2872). Das Übereinkommen ist nach Art. 2 AdoptÜ sachlich auf solche Adoptionen anzuwenden, die für das anzunehmende Kind mit einem Wechsel des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts verbunden sind. Wie sich aus der Stellungnahme der BZAA vom 1.2.2011 erschließt, lag dem familiengerichtlichen Feststellungsverfahren offensichtlich die Annahme zugrunde, dass es sich bei

³ IPRspr. 2012 Nr. 125a.

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 86 (LS).

der Annahme des Kindes M. um eine (südafrikanische) Inlandsadoption gehandelt habe, bei der die Absicht zum kurze Zeit später vollzogenen Aufenthaltswechsel im Zeitpunkt des Adoptionsverfahrens noch nicht bestand (vgl. dazu MünchKomm-Helms aaO Vor AdÜb [Anh. zu Art. 22 EGBGB] Rz. 5). In diesen Fällen richtet sich die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung allein nach den Regeln über die Anerkennung ausländischer Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß §§ 108 f. FamFG (vgl. *Staudinger-Henrich*, BGB [2014], Art. 22 EGBGB Rz. 84; MünchKomm-Helms aaO Art. 22 EGBGB Rz. 78).

[31] bb) Hier steht allein in Rede, ob dem AG schwerwiegende Fehler bei der Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen eines Anerkennungshindernisses gemäß § 109 Nr. 4 FamFG (Verstoß gegen den materiellen ordre public) unterlaufen sind.

[32] (1) Das südafrikanische Adoptionsrecht erlaubt in s. 231 (1) (a) des Act N° 38 of 2005 – Children’s Act – vom 8.6.2006 (Gazette n° 28944) verschiedenen Personengruppen die gemeinschaftliche Annahme von minderjährigen Kindern. Hierzu gehören neben Ehegatten auch andere – gleich- oder verschiedengeschlechtliche – Paare, die entweder in einer nach dem Act N° 17 of 2006 – Civil Union Act (Gazette n° 29441, Notice No. 1208, 11-30-2006) registrierten Lebenspartnerschaft oder ohne rechtlich formalisierte Bindung in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zusammenleben (vgl. *Ferreira*, Interracial und intercultural adoption: A South African legal perspective [2009], 275 f.). Daneben können auch sonstige Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen und einen dauerhaften Familienverband bilden, gemeinschaftlich Kinder adoptieren; diese Regelung soll sich insbesondere auf die in einigen Teilen Südafrikas gewohnheitsrechtlich anerkannten Formen polygamen Zusammenlebens beziehen (vgl. *Ferreira* aaO 276).

[33] Nach deutschem Recht ist demgegenüber die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes nur Eheleuten gestattet. Dies bringt § 1741 II 1 BGB negativ mit der Feststellung zum Ausdruck, dass Personen, die nicht verheiratet sind, ein Kind ‚nur allein‘ annehmen können. Gleichgeschlechtlichen Paaren, selbst wenn sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist die gemeinschaftliche Annahme eines (‚Fremd‘-)Kindes nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich (§ 9 VI, VII LPartG).

[34] (2) Der BGH – auch der Senat – hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass für die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht auf den nationalen (kollisionsrechtlichen) ordre public nach Art. 6 EGBGB abzustellen ist, den die deutschen Gerichte bei Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public international. Mit diesem ist eine ausländische Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er das Verfahren entschieden – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint (Senatsbeschluss vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13⁵, FamRZ 2015, 240 Rz. 28; BGHZ 138, 331, 334 = NJW 1998, 2358⁶;

⁵ IPRspr. 2014 Nr. 254b.

⁶ IPRspr. 1998 Nr. 185.

BGHZ 118, 312, 328 f. = NJW 1992, 3096, 3101⁷; vgl. auch *Botthof*, StAZ 2013, 77, 78). Das Recht der Entscheidungsanerkennung verfolgt als vornehmliches Ziel die Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs und – insbesondere in Personenstandsangelegenheiten – die Vermeidung sog. hinkender Rechtsverhältnisse. Nach st. Rspr. des Senats ist daher § 109 I Nr. 4 FamFG im Interesse eines internationalen Entscheidungseinklangs restriktiv auszulegen, so dass die Versagung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen den ordre public schon im Ausgangspunkt auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 189, 87 = FamRZ 2011, 788 Rz. 25⁸ und vom 10.12.2014 aaO Rz. 29). Von grundlegender Bedeutung für das deutsche Adoptionsrecht – und deshalb grundsätzlich bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Rahmen des materiellen ordre public zu beachten – ist nach allg. Auffassung jedenfalls die Ausrichtung der Adoptionsentscheidung am Wohl des angenommenen Kindes (vgl. BayObLG, StAZ 2000, 300, 302⁹; OLG Köln, FamRZ 2009, 1607, 1608¹⁰; OLG Karlsruhe, StAZ 2011, 210, 211¹¹; OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522, 1523¹²; OLG Celle, FamRZ 2012, 1226, 1227¹³; *Staudinger-Henrich* aaO Rz. 88; jurisPK-BGB-Heiderhoff [Stand: Oktober 2014] § 1741 Rz. 24 mwN).

[35]cc) Dabei kann es für sich genommen keinen Verstoß gegen den ordre public begründen, wenn die Elternstellung durch eine ausländische Adoptionsentscheidung einem gleichgeschlechtlichen und nicht einem verschiedengeschlechtlichen Paar zugewiesen wird. Nach der zur Sukzessivadoption ergangenen Rspr. des BVerfG ist vielmehr davon auszugehen, dass Bedenken allgemeiner Art, die sich gegen das Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Elterngemeinschaften richten, nicht mehr erhoben werden können (BVerfG, FamRZ 2013, 521 Rz. 80; vgl. auch Senatsbeschluss vom 10.12.2014 aaO Rz. 43). Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum LPartG hingewiesen, wonach mit der Ausklammerung der Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Adoption keine negative Aussage über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen intendiert sei (vgl. BT-Drucks. 14/4550 S. 6). Im Übrigen lässt das deutsche Recht selbst zumindest in den Fällen der Stiefkind- und Sukzessivadoption (§ 9 VII LPartG) durch eingetragene Lebenspartner die gerichtliche Begründung einer Elternschaft durch zwei gleichgeschlechtliche Personen zu, so dass auch vor diesem Hintergrund die von einem ausländischen Gericht unter Anwendung ausländischer Sachvorschriften ausgesprochene gemeinschaftliche Fremdkindadoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar nicht zu einem Ergebnis führt, das schon wegen der sexuellen Orientierung der Adoptiveltern mit der deutschen Rechtsordnung völlig unvereinbar wäre (vgl. *Frie*, FamRZ 2015, 889, 893). Hiergegen erinnert auch die Rechtsbeschwerde nichts.

[36] dd) Ein Anknüpfungspunkt für einen Verstoß gegen den materiellen ordre public könnte unter den hier obwaltenden Umständen allenfalls darin gesehen werden, dass das deutsche Recht jedenfalls keine Annahme eines Kindes durch zwei Personen in einer rechtlich unverbindlichen Paarbeziehung ermöglicht.

⁷ IPRspr. 1992 Nr. 218b.

⁸ IPRspr. 2011 Nr. 171.

⁹ IPRspr. 2000 Nr. 190.

¹⁰ IPRspr. 2009 Nr. 108.

¹¹ IPRspr. 2010 Nr. 127b.

¹² IPRspr. 2011 Nr. 118.

¹³ IPRspr. 2011 Nr. 128.

[37] (1) Richtig ist dabei im Ausgangspunkt, dass das deutsche Recht bei der gemeinschaftlichen Adoption dem Bestehen einer rechtlich gesicherten Verantwortungsbeziehung zwischen den beiden Annehmenden besondere Bedeutung für das Kindeswohl beimisst.

[38] Die gemeinsame Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar war seit jeher der Regelfall der Adoption (*Staudinger-Frank* aaO [2007] § 1741 Rz. 36). Wie sich aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs ergibt, ist der Gesetzgeber bei der Reform des Adoptionsrechts im Jahre 1976 von der Vorstellung ausgegangen, dass den Belangen des Kindeswohls bei der Annahme durch ein Ehepaar am besten Rechnung getragen werden könne. Das anzunehmende Kind solle mit dem Ziel, ihm ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause zu verschaffen, in eine harmonische und lebensstüchtige Familie aufgenommen werden. Diese Familie gruppiere sich ‚in der Regel‘ um ein Ehepaar, so dass die Annahme des Kindes durch ein Ehepaar die besten Voraussetzungen für seine Entwicklung biete (BT-Drucks. 7/3061 S. 28). Jede andere Lebensgemeinschaft als die Ehe sei rechtlich nicht abgesichert, um eine gemeinschaftliche Aufnahme des Kindes durch ihre Mitglieder zu rechtfertigen; es fehlten die Voraussetzungen, um das Kind rechtlich in diese Gemeinschaft einordnen zu können (BT-Drucks. aaO S. 30).

[39] Das BVerfG hat bislang nicht in Zweifel gezogen, dass der Gesetzgeber in typisierender Betrachtung die Ehe wegen ihres besonderen rechtlichen Rahmens als eine Lebensbasis für ein Kind ansehen durfte, die den Kindeswohlbelangen mehr Rechnung trägt als eine rechtlich unverbindliche Paarbeziehung. In seiner 2007 ergangenen Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Ehegattenvorbehalts bei Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur künstlichen Befruchtung (§ 27a I Nr. 3 SGB V) hat das BVerfG insbes. darauf abgestellt, dass die Ehe gemäß § 1353 BGB auf Lebenszeit angelegt und nur unter den Voraussetzungen der Aufhebung oder Scheidung wieder auflösbar sei, während rechtlich unverbindliche Partnerschaften jederzeit beendet werden könnten, auch wenn sich diese im konkreten Fall als eine feste Bindung erweisen mögen. Die ehelichen Bindungen böten einem Kind grundsätzlich mehr rechtliche Sicherheit, von beiden Elternteilen betreut zu werden. Ehegatten seien einander nach § 1360 BGB gesetzlich verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie zu unterhalten. Dieser Unterhalt sei auch auf die Bedürfnisse der gemeinsamen Kinder ausgerichtet, begünstige sie und bestimme maßgeblich ihre wirtschaftliche und soziale Situation. Vergleichbare Pflichten bestünden bei Partnern einer rechtlich unverbindlichen Lebensgemeinschaft nicht, weil sich die Unterhaltungspflicht der Partner untereinander auf die Zahlung von Betreuungunterhalt gemäß § 1615 I BGB für den begrenzten Zeitraum der Kinderbetreuung beschränke. Zudem werde die wirtschaftliche und soziale Situation eines ehelichen Kindes durch die für die Ehe geltenden besonderen güter-, versorgungs- und erbrechtlichen Regelungen gestärkt (BVerfG, FamRZ 2007, 529, 531).

[40] (2) Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Unverheiratete entsprach den seinerzeitigen Vorgaben durch Art. 6 I des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24.4.1967 (BGBl. 1980 II 1093). Seit-her haben im europäischen Rechtskreis eine Reihe nationaler Rechtsordnungen auch Partnern einer rechtlich unverbindlichen Lebensgemeinschaft die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Annahme eines Kindes eröffnet, und zwar auch gleich-

geschlechtlichen Partnern (vgl. die rechtsvergleichenden Hinweise bei *Staudinger-Frank* aaO und Rz. 57). Das revidierte Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 27.11.2008 (BGBl. 2015 II 2,3) trägt diesem Umstand in Art. 7 II 2 Rechnung und erlaubt den Vertragsstaaten, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf gleich- oder verschiedengeschlechtliche Paare auszudehnen, sofern diese in einer stabilen Beziehung leben (BGBl. aaO 6).

[41] Vor diesem rechtlichen Hintergrund und in Anbetracht der sich wandelnden familiären Lebensformen wird die fortdauernde Rechtfertigung des Verbots der gemeinschaftlichen Adoption durch unverheiratete Paare in jüngerer Zeit auch im deutschen Schrifttum in Zweifel gezogen (vgl. etwa *Dethloff*, Familienrecht, 30. Aufl., § 15 Rz. 17; *Erman-Saar*, BGB, 14. Aufl., § 1741 Rz. 18). Insbesondere wird geltend gemacht, dass der Gesetzgeber mit seiner typisierenden Annahme, die Bereitschaft der Annehmenden zur Eingehung einer rechtlich verbindlichen Lebensgemeinschaft und zur Übernahme der damit verbundenen familienrechtlichen Pflichten biete die beste Gewähr für stabile und Kindeswohlverträgliche Lebensverhältnisse, eine Beurteilung des Kindeswohls vorwegnehme, die besser im Einzelfall getroffen werden sollte (vgl. *Dethloff* aaO).

[42] ee) Mit Rücksicht auf diese Entwicklungen erscheint es nicht schlechthin unververtretbar, eine unter Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften im Ausland ausgesprochene gemeinschaftliche Annahme eines Kindes durch zwei nicht verheiratete bzw. nicht verpartnerte Personen jedenfalls dann nicht in einem unerträglichen Widerspruch zu den vom Leitbild des Kindeswohls geprägten Grundgedanken des deutschen Adoptionsrechts zu sehen, wenn – wie im südafrikanischen Recht nach s. 231 (1) (a) (ii) des Children's Act (*permanent domestic life-partnership*) – die Dauerhaftigkeit und Stabilität der Lebensgemeinschaft der Annehmenden Voraussetzung für die Annahme ist und das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Elterneignungsprüfung durch eine geeignete Stelle überprüft wird. Beruht indessen die Anerkennungsentscheidung auf einer zumindest vertretbaren Rechtsanwendung, kann ihr der Makel einer greifbaren Rechtswidrigkeit nicht anhaften (vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. vom 14.7.2014 – 20 W 374/13¹⁴, juris Rz. 22 f. zum Anerkennungsverfahren nach § 108 II FamFG).

[43] Hinzu kommt noch das Folgende: Die am familiengerichtlichen Anerkennungsverfahren beteiligte BZAA hat in jenem Verfahren zwar die Rechtsansicht vertreten, dass die Anerkennung einer gemeinschaftlichen Adoption durch ein Paar, welches sich in keiner Weise rechtlich zueinander bekannt hat, wegen eines Verstoßes gegen den *ordre public* gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen sei. In dem zur Entscheidung stehenden Einzelfall hat sie es aber ausdrücklich der Beurteilung des FamG überlassen, ob eine genügende rechtliche Bindung in einem von den Ast. – offensichtlich im Zusammenhang mit der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis in Südafrika – am 22.2.2005 geschlossenen notariellen Partnerschaftsvertrag (*notarial contract of spousal relationship*) zu erblicken sei. Zumindest unter diesem Gesichtspunkt liefe die von der Rechtsbeschwerde reklamierte Durchbrechung der Bindungswirkung daher auf eine erneute inhaltliche Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Adoption hinaus, die ersichtlich der Zielsetzung des Anerkennungsverfahrens nach dem AdWirkG widerspricht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg aaO).

¹⁴ IPRspr. 2014 Nr. 98.

[44] ff) Für die Durchbrechung der Bindungswirkung lässt sich auch nichts aus dem Umstand herleiten, dass ein in Deutschland ergehender Adoptionsbeschluss, der die Annahme eines Kindes durch zwei Einzelpersonen ohne familienrechtliche Bindung ausspricht, nach wohl h.M. wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage nichtig wäre (vgl. BayObLG, FamRZ 1996, 1034, 1035¹⁵; *Staudinger-Frank* aaO § 1759 Rz. 6 m.N. zum Streitstand; offengelassen in Senatsbeschluss BGHZ 103, 12, 17 = FamRZ 1988, 390, 391). Zwar transformiert die familiengerichtliche Anerkennungsentscheidung die ausländische Adoption hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen in eine den Vorschriften des deutschen Rechts gleichstehende Annahme als Kind (§ 2 II AdWirkG). Dies rechtfertigt aber nicht den von der Rechtsbeschwerde gezogenen Schluss, dass sich die Nichtigkeit der Anerkennungsentscheidung zwangsläufig aus der (aus Sicht des deutschen Adoptionsrechts beurteilten) Nichtigkeit der im Anerkennungsverfahren verfahrensgegenständlichen Adoption ergeben müsse. Dabei verkennt die Rechtsbeschwerde insbesondere, dass das Kind unter der Geltung einer ausländischen Rechtsordnung bereits den Status eines angenommenen Kindes erworben hat und sich das deutsche Anerkennungsrecht auf den Grundsatz der Gleichwertigkeit von deutschen und ausländischen Adoptionsentscheidungen stützt (vgl. *Weitzel* aaO § 2 Rz. 2). Es kommt für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung folgerichtig nur darauf an, dass wesentliche Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sind und sie den Grundgedanken des deutschen Rechts nicht in unerträglicher Weise widerspricht. Liegen diese Voraussetzungen vor, nimmt es das Gesetz im Einzelfall hin, auch solchen Auslandsadoptionen die Rechtswirkungen einer im Inland erfolgten Adoption beizulegen, die in Deutschland mangels gesetzlicher Grundlage nicht hätten angeordnet werden können.“

122. *Maßgeblich für die Anwendbarkeit des AdoptÜ ist, dass alle Kinder zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung minderjährig waren. Art. 3 AdoptÜ steht dem nicht entgegen.*

Trotz des grundsätzlichen Vorrangs des AdoptÜ kann ausnahmsweise auf die nationalen Anerkennungsregeln der §§ 108, 109 FamFG zurückgegriffen werden, wenn sich aus dem ausländischen Adoptionsvorgang ergibt, dass die Nichtbeachtung der Verfahrensregeln des Übereinkommens sich lediglich als formeller Verfahrensverstoß erweist und die Vorgaben des Übereinkommens nach den Art. 4 und 5 AdoptÜ inhaltlich erfüllt sind. [LS der Redaktion]

AG Karlsruhe, Beschl. vom 17.7.2015 – 4 F 333/12: Unveröffentlicht.

[Die Beschwerde zum OLG Karlsruhe – 2 UF 201/15 – wurde unterdessen zurückgenommen.]

Die zurzeit 41 Jahre alte ASt. beantragt die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung. Die ASt. kommt aus Sri Lanka, ist deutsche Staatsangehörige und wohnt in der Schweiz. Die ASt. hat am 30.3.2011 auf Sri Lanka die vier Kinder ihrer verstorbenen Schwester vor dem Bezirksgericht adoptiert. Im September 2008 sind die Eltern der von der ASt. adoptierten Kinder bei einem Zugunglück ums Leben gekommen. Seitdem wohnen die Kinder bei ihren Großeltern väterlicherseits auf Sri Lanka. Zum Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung waren die Großeltern väterlicherseits 66 bzw. 70 Jahre alt. Seit dem Tod der Eltern der adoptierten Kinder kümmert sich die ASt. um deren Wohl. Die ASt. unterstützt sie sowohl finanziell als auch durch Betreuungsleistungen, soweit ihr dies durch Reisen von der Schweiz nach Sri Lanka möglich ist. Die ASt. behauptet, dass außer den Großeltern väterlicherseits und ihrer bereits dementen Tante keine weiteren Betreuungspersonen auf Sri Lanka leben.

¹⁵ IPRspr. 1996 Nr. 110.